

## **Rahmenvertrag**

über

Leistungen im Bereich Internet:

[Los Nr. \_\_ - Bezeichnung des Loses]

zwischen

dem Goethe-Institut e.V., Oskar-von-Miller-Ring 18, 80333 München  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch .....

- im Weiteren auch: Auftraggeber -

und

- im Weiteren auch: Auftragnehmer -

## **Präambel**

Das Goethe-Institut ist das weltweit tätige Kulturinstitut der Bundesrepublik Deutschland. Mit seinem Netzwerk aus Goethe-Instituten, Kulturgesellschaften, Lesesälen sowie Prüfungs- und Sprachlernzentren nimmt das Goethe-Institut seit über siebenzig Jahren im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland weltweit zentrale Aufgaben der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik wahr. Die drei Hauptziele des Instituts sind laut Satzung:

- die Förderung der Kenntnis deutscher Sprache
- die Pflege der internationalen kulturellen Zusammenarbeit
- die Vermittlung eines umfassenden Deutschlandbildes durch Informationen über das kulturelle, gesellschaftliche und politische Leben.

Der Hauptteil der Arbeit des Goethe-Instituts findet im Ausland statt.

Das Goethe-Institut unterhält 154 Kulturinstitute in 100 Ländern. Diese bieten Sprach-, Kultur- und Informationsangebote mit standortspezifischen Schwerpunkten an. Daneben gibt es Kooperationen mit anderen Kulturgesellschaften, Bibliotheken und Sprachlernzentren.

Die Webseiten des Auftraggebers werden mit dem Content-Management-System Contens erstellt. Der Webauftritt goethe.de umfasst etwa 180 Sites mit 300.000 Seiten.

Zur Unterstützung der Pflege und Weiterentwicklung des Webangebotes sowie für Supportaufgaben setzt der Bereich ‚Webplattformen und digitale Kundensysteme‘ externe Dienstleister\*innen ein. Die zu beauftragenden Tätigkeiten sind in Ziffer 2 der vorliegenden Leistungsbeschreibung definiert.

Mit dem nachfolgenden Rahmenvertrag beabsichtigen die Parteien, die Grundsätze der gegenseitigen Zusammenarbeit für den Fall einer Auftragsvergabe im Einzelfall zu regeln. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien den folgenden Rahmenvertrag.

## **§ 1 Vertragsbestandteile/Vertragsgegenstand**

- (1) Mit dem vorliegenden Vertrag sollen die Rahmenbedingungen für zukünftig zu vereinbarende Einzelaufträge geregelt werden.
- (2) Für diesen Rahmenvertrag gelten die folgenden Bestandteile in nachfolgender Rang- und Reihenfolge:
  1. Die Bestimmungen dieses Vertrages
  2. Die Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
  3. Die vom Auftragnehmer ausgefüllte Fragebogen zu qualitativen Zuschlagskriterien für das Los im Rubrum (Anlage 2)
  4. Das vom Auftragnehmer ausgefüllte Preisblatt (Anlage 3)
  5. Die vom Auftragnehmer mit seinem Angebot eingereichten Unterlagen zur Eignung (Anlagen 4.1-4.7)
  6. Die Teleservicevereinbarung (Anlage 5)
  7. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003

Allgemeine Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden zu keinem Zeitpunkt, auch nicht während der Vertragslaufzeit, Teil des Vertrages.

- (3) Der Inhalt und der Umfang der Einzelaufträge sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) definiert.
- (4) Alle Einzelaufträge, die unter Bezugnahme auf diesen Rahmenvertrag erteilt werden, richten sich nach den Bestimmungen des Einzelauftrags und soweit dieser nichts Abweichendes regelt, nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages.
- (5) Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber in selbstständiger Tätigkeit tätig.
- (6) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass alleine auf Grundlage dieses Rahmenvertrages weder eine Pflicht des Auftragnehmers entsteht, eine Dienstleistung zu erbringen noch eine Pflicht des Auftraggebers, eine Leistung entgegenzunehmen oder Vergütung zu leisten. Eine Mindestabnahmemenge wird nicht vereinbart.

Das Auftragsvolumen ist abhängig vom jeweils konkreten Bedarf des Auftraggebers. Maximal wird der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Leistungen im Umfang von 30 Wochenstunden auf Grundlage dieses Rahmenvertrags beauftragen.

- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der Einzelaufträge sämtliche für ihn geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere die ordnungsgemäße Entrichtung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung, die Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Gewährung mindestens derjenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach einer nach §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die jeweilige Leistung verbindlich sind.

## **§ 2 Zustandekommen eines Einzelauftrags, Abwicklung**

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer jeweils durch Einzelauftrag mit der Erbringung der Leistungen. Im Einzelauftrag benennt der Auftraggeber die konkret zu erbringenden Leistungen sowie den Termin bzw. Zeitraum, bis zu dem bzw. innerhalb dessen die jeweiligen Leistungen zu erbringen sind. Für die Vergabe der Einzelaufträge gilt das unter Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beschriebene Verfahren.
- (2) Sobald ein Einzelauftrag erteilt worden ist, besteht insoweit eine beiderseitige Leistungspflicht nach den Bestimmungen des Einzelauftrags und, soweit dieser nichts Abweichendes regelt, nach den Bestimmungen des Rahmenvertrags.

## **§ 3 Vertragscharakter**

- (1) Die Parteien stimmen darin überein, dass weder der vorliegende Rahmenvertrag noch die einzelnen Aufträge ein Arbeitsverhältnis begründen. Der Auftragnehmer beziehungsweise die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen sind im Verhältnis zum Auftraggeber auch nicht arbeitnehmerähnliche Person. Insbesondere sichert der Auftragnehmer zu, vergleichbare Leistungen auch für andere Auftraggeber zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer ist an Weisungen des Auftraggebers zu Art der Ausführung nicht gebunden. Er ist ausschließlich an die festgelegten Maßgaben des jeweiligen Auftrages sowie die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages gebunden.
- (3) Der Auftragnehmer hat nicht in Person zu leisten. Er ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, bleibt hierbei aber in der vertraglichen Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber. Im Falle der Einschaltung eines Subunternehmers hat der Auftragnehmer den Auftraggeber im Vorhinein über die konkrete Person des Subunternehmers zu informieren. Der Auftraggeber behält sich vor, der Beauftragung des konkreten Subunternehmers aus wichtigem Grund zu widersprechen.

- (4) Der Auftragnehmer unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber dem Auftraggeber. Er ist frei darin, seine Leistungen auch anderweitig am Markt anzubieten.

#### **§ 4 Zeit und Ort der Tätigkeiten gem. Einzelauftrag**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Einzelauftrag vorgesehenen Erledigungsfristen einzuhalten. Sollte eine Einhaltung aus Sicht des Auftragnehmers nicht möglich oder gefährdet sein, wird er den Auftraggeber hiervon umgehend informieren. Diese Information entbindet den Auftragnehmer nicht von der vertraglichen Pflicht zur Einhaltung der betreffenden Erledigungsfrist.
- (2) Der Auftragnehmer führt seine Tätigkeit grundsätzlich außerhalb der Geschäftsräume des Auftraggebers aus. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, können die Geschäftsräume zu den üblichen Geschäftszeiten betreten und die für die Arbeit notwendigen Einrichtungen und Unterlagen genutzt werden. Hierzu ist in jedem Fall eine vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber durchzuführen.

#### **§ 5 Vergütung, Auslagen**

- (1) Der Auftragnehmer erhält eine Vergütung für die auf Grundlage dieses Rahmenvertrags erbrachten Leistungen auf Stundenbasis. Die Höhe der Vergütung richtet sich dabei nach der Anzahl der auf Grundlage dieses und im Einklang mit diesem Rahmenvertrag(s) geleisteten Stunden und dem im Preisblatt (Anlage 3) genannten Stundensatz zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die Vergütung ist monatlich im Nachhinein für den jeweiligen Vormonat auf Basis des tatsächlich entstandenen Aufwands jeweils gesondert in Rechnung zu stellen. Der Aufwand ist vom Auftragnehmer durch eine detaillierte Zeit- und Tätigkeitsaufstellung nachzuweisen.
- (3) Über die Vergütung ist eine den Maßgaben des UStG entsprechende Rechnung zu erstellen. Die Fälligkeit tritt 30 Kalendertage nach Eingang der Rechnung ein.
- (4) Im Fall einer Überzahlung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den zu viel gezahlten Betrag unverzüglich rückerstatten. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der Entreicherung.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag gezahlten Vergütungen ordnungsgemäß der Versteuerung zu unterwerfen. Er sichert darüber hinaus zu, über eine eigene soziale Absicherung zu verfügen. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass über den Auftraggeber weder eine soziale Absicherung in Gestalt einer Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung besteht noch Lohnsteuer abgeführt wird.

- (6) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer Auslagen nicht gesondert erstatten. Im Einzelfall können die Vertragsparteien im Rahmen eines Einzelauftrags ausnahmsweise eine gegebenenfalls anteilige Erstattung von Auslagen vereinbaren.
- (7) Die Vergütung wird auf folgendes Bankkonto des Auftragnehmers überwiesen:  
Bankleitzahl:  
Bank:  
Kontonummer:  
IBAN:  
BIC:

## **§ 6 Nutzungsrechtseinräumung**

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit erstellten oder zur Erfüllung seiner Leistungspflichten zur Verfügung gestellten urheberrechtlich geschützten Werken (insbesondere an den Entwicklungs- und Anpassungsleistungen, an Features, Webparts, Workflows, Web-Layout, Grafiken, Programmen, Scripten, CSS, Designs und Templates usw.) jeweils zum Zeitpunkt ihrer Erstellung ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht für sämtliche bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein.
- (2) Das Nutzungsrecht hinsichtlich Werken an Software ist in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar, übertragbar sowie unwiderruflich und unkündbar. Es umfasst insbesondere das Recht, die Werke im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form
- zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
  - abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
  - für nichtgewerbliche Zwecke auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und mit Ausnahme des Quellcodes öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
  - in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Werke, nicht jedoch den Quellcode, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
  - durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
  - nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
  - zu verbreiten, soweit dies nicht gewerblich geschieht.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf den Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen. Für den Fall, dass Quellcodeteile der Werke bereits vor Beginn dieses Vertrages oder unabhängig von diesem Vertrag von Dritten oder vom Auftragnehmer entwickelt wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber diese Teile nicht im Quellcode, sondern nur im Objektcode zur Verfügung zu stellen. Dies gilt jedoch nur, soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages auf diesen Umstand hinweist und er den Auftraggeber gleichzeitig in die Lage versetzt, dass dieser aus den im Quellcode und den nur im Objektcode überlassenen Teilen der Werke eine ausführbare Software bzw. nach Bearbeitung der durch den Auftragnehmer zu überlassenden Quellcodeteile eine ausführbare bearbeitete bzw. umgestaltete Fassung der Software erzeugen kann. An den lediglich im Objektcode überlassenen Teilen der Werke hat der Auftraggeber alle vorgenannten Rechte, jedoch kein Bearbeitungsrecht, es sei denn, dass dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist. Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts an den Werken ganz oder teilweise Gebrauch oder überlässt er Dritten im Rahmen seines Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts die Nutzung, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Soweit der Auftraggeber seine Nutzungsrechte an den Dritten übertragen hat, ist er nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

- (3) Der Auftraggeber und Auftragnehmer können im jeweiligen Einzelauftrag eine von den Abs. 1 bis 2 abweichende Vereinbarung treffen, insbesondere die nicht-ausschließliche Nutzungsrechtseinräumung vereinbaren, so dass der Auftragnehmer Entwicklungs- und Anpassungsleistungen auch für andere Auftraggeber verwenden kann. Diese abweichende Nutzungsvereinbarung bedarf der Schriftform, wobei eine E-Mail der Schriftform genügt.
- (4) Der Auftragnehmer ist zur Überlassung der ablauffähigen Programme einschließlich Benutzerdokumentation verpflichtet. Ebenso ist er zur Überlassung des den Programmen zugrundeliegenden Quellcode verpflichtet.
- (5) Hinsichtlich sonstiger Werke umfasst die Nutzungsrechtseinräumung gem. Abs. 1 insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form (Printrecht) sowie in Form körperlicher digitaler Medien sowie die Nutzung in Form der öffentlichen Zugänglichmachung, insbesondere im Internet einschließlich der Sozialen Medien (Facebook, YouTube etc.) (Online-Recht). Ebenso umfasst ist das Recht zur Bearbeitung und/oder Weiterentwicklung sowie Verwertung in Zusammenhang mit anderen Werken. Dies beinhaltet auch die Nutzung der Bearbeitung im vorgenannten Umfang.

- (6) Der Auftragnehmer garantiert, dass er Inhaber sämtlicher Rechte ist, die er nach Maßgabe dieses Vertrages dem Auftraggeber einräumt, und ihm diese uneingeschränkt zustehen. Er versichert insbesondere, dass die dem Auftraggeber eingeräumten Rechte nicht gegen Urheber-, Marken-, sonstige Leistungsschutz- und Persönlichkeitsrechte Dritter verstoßen. Vorsorglich stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

## **§ 7 Abnahme der Entwicklungs- und Anpassungsleistungen**

Soweit Werkleistungen den Gegenstand eines Einzelauftrags bilden, gilt folgendes:

- (1) Die Abnahme der Entwicklungs- und Anpassungsleistungen erfolgt nach deren jeweiliger Fertigstellung, in der Regel nach der Installation auf der Hardware des Auftraggebers sowie der Ersteinweisung.
- (2) Nach der Installation weist der Auftragnehmer durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften sowie der wesentlichen Funktionen nach. Auf Verlangen des Auftraggebers sind für einen Abnahmetest von ihm bereitgestellte Testdaten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die er für notwendig hält, um die Anpassungsleistungen praxisnah zu prüfen.
- (3) Haben die Anpassungsleistungen die Abnahmetests bestanden, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.
- (4) Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Der Auftragnehmer kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Anpassungsleistungen als abgenommen gelten.

## **§ 8 Gewährleistung**

Soweit Werkleistungen den Gegenstand eines Einzelauftrags bilden, gilt folgendes:

- (1) Mängel der gelieferten Entwicklungs- und Anpassungsleistungen einschließlich sonstiger Unterlagen werden vom Auftragnehmer innerhalb der Gewährleistungsfrist von drei Jahren ab Abnahme gem. § 5 dieses Vertrags nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber behoben. Die Mängelbeseitigung geschieht nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (2) Schließt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Werkvertragsrecht.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Für den Ersatz von Schäden, die bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrags entstehen, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, ihn träfe an dem schadensbegründenden Ereignis nicht mindestens ein Fahrlässigkeitsvorwurf.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Ein Auswahlverschulden wird unwiderlegbar vermutet, wenn der Schaden mindestens fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 10 Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Tatsachen, die ihm nach Abschluss des Vertrages und während der Ausführung bezogen auf den Betrieb, die Betriebsorganisation, die Arbeitsinhalte sowie personenbezogene Daten und den Bezug auf den Auftraggeber bekannt werden, jedem Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln und sie nicht zu offenbaren. Dies gilt auch nach Vertragsbeendigung. Es gilt nicht, wenn von Gesetzes wegen eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht.

## **§ 11 Ausschlussfrist**

Soweit infolge der Einzelverträge Ansprüche der Parteien gegeneinander entstehen, müssen diese seitens des Auftragnehmers innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt keine Geltendmachung verfallen die Ansprüche. Dies gilt nicht für gesetzlich unverfallbare Ansprüche.

## **§ 12 Datenschutz**

Der Auftragnehmer wird gem. Art. 13 DSGVO darauf aufmerksam gemacht, dass das Goethe-Institut die personenbezogenen Daten, die zur buchhalterischen Abwicklung dieses Vertrages erforderlich sind, zum Zwecke der Vertragsabwicklung erhebt, verarbeitet und nutzt. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt – mit Ausnahme der gesetzlichen Obliegenheiten – nicht.

Sofern im Rahmen der Durchführung dieses Rahmenvertrags oder eines auf Grundlage dieses Rahmenvertrags erteilten Einzelauftrags personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, werden die Parteien vorab eine den rechtlichen Anforderungen genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

## **§ 13 Tariftreue**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer ihrer Tätigkeit in Ausführung des öffentlichen Auftrags mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die durch die einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festgesetzt sind.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von allen eingesetzten Nachunternehmern sowie vom Auftragnehmer oder von dessen Nachunternehmern beauftragten Verleihern (vgl. § 1

Abs. 1 AÜG) zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 BTTG vollständig erfüllen. Nicht als Nachunternehmer gelten unmittelbare und mittelbare Zulieferer im Sinne von § 2 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 und Nr. 3 i. V. m. Abs. 7 und Abs. 8 LkSG, soweit der Zulieferer keine eigene Verpflichtung des Auftragnehmers erfüllt.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen fortlaufend zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen gemäß § 3 BTTG einhält und die Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue vorlegt.
- (4) Hat der Auftragnehmer ein gültiges Zertifikat i. S. d. § 10 Abs. 1 BTTG und lässt er sich auch von seinen Nachunternehmern sowie vom Auftragnehmer oder von dessen Nachunternehmern beauftragten Verleihern ein solches Zertifikat vorlegen, ist die Dokumentationspflicht nach Absatz 3 erfüllt; eine gesonderte Dokumentation ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (5) Für den Fall, dass die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG feststellt, gilt die in den Absätzen 6 bis 8 folgende Vertragsstrafe als vereinbart.
- (6) Der Auftraggeber kann eine angemessene Vertragsstrafe bis zu 1 % des Auftragswertes je Verstoß geltend machen. Die Vertragsstrafen können auch nach Ende der Auftragsausführung geltend gemacht werden.
- (7) Bei mehreren selbständigen Verstößen darf die Gesamthöhe der Vertragsstrafen maximal 10 % des Auftragswertes betragen.
- (8) Die Vertragsstrafe gilt als verwirkt, sobald die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG rechtsverbindlich festgestellt hat. Eine weitere gesonderte Feststellung durch den Auftraggeber ist nicht erforderlich.
- (9) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Auftragsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG feststellt.

#### **§ 14 Vertragsdauer/Kündigung**

- (1) Der Auftraggeber kann Leistungen auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zwei Wochen nach Zuschlag in dem vorangegangenen Vergabeverfahren, frühestens jedoch ab dem 1. Dezember 2026 abrufen.
- (2) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt vier Jahre, gerechnet ab dem Kalendertag, an dem gemäß Absatz 1 erstmals Leistungen auf Grundlage dieses Rahmenvertrages abgerufen werden können (frühestens also ab dem 1. Dezember 2026). Mit Ablauf dieser Laufzeit endet die Rahmenvereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (3) Frühestens zum Beginn des zweiten Vertragsjahres sind der Auftragnehmer und der Auftraggeber berechtigt, den Rahmenvertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Für die Kündigung ist Schriftform zu wahren.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor:
- bei einer Überschreitung von vereinbarten Fertigstellungs- oder Zwischenterminen;
  - im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer;
  - im Falle nicht unerheblicher oder wiederholter Schlechterbringung geschuldeter Leistungen;
  - im Falle des Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflichten aus § 10;
  - im Falle des Verstoßes gegen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen;
  - falls sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers so verschlechtern, dass die Erbringung der vertraglichen Leistungen gefährdet ist.
- (5) § 133 GWB bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung des Rahmenvertrags betrifft ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien. Das Rechtsverhältnis zu anderen Anbietern, mit denen der Auftraggeber für das gegenständliche Los eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat, bleibt unberührt.

## **§15 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)/Sonstiges**

- (1) Die Pflichten dieses Vertrages gelten, soweit rechtlich zulässig, sinngemäß auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer (Nachunternehmer). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Nachunternehmern diese Pflichten aufzuerlegen und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen, gegenüber dem Auftraggeber steht der Auftragnehmer für die Einhaltung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer ein. Die Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen auf Nachunternehmer über die im Rahmen der Ausschreibung genannten Nachunternehmer hinaus ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Eine solche Übertragung ist grundsätzlich nur auf solche Nachunternehmer zulässig, die im Rahmen der Ausschreibung benannt wurden. Auf Anforderung wird der Auftragnehmer für vorgegebene sowie für zu diesem Zeitpunkt bereits eingesetzte Nachunternehmer geeignete Erklärungen und Nachweise zu deren Eignung in dem vom Auftraggeber geforderten Umfang, insbesondere Angaben zum Unternehmen sowie Referenzen mit Kontaktdaten

von Ansprechpartnern, die eine Überprüfung durch den Auftraggeber ermöglichen, beibringen. Bringt der Auftragnehmer diese Nachweise nicht unverzüglich bei oder hat der Auftraggeber Zweifel an der Eignung eines Nachunternehmers, so wird der Auftragnehmer den Nachunternehmer unverzüglich aus der Leistungserbringung herausnehmen bzw. diesen Nachunternehmer nicht einsetzen. Der Auftragnehmer darf mit Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen vereinbaren als die mit ihm in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

- (2) Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber zur vollständigen und vertragsgemäßen Vertragserfüllung und entbindet ihn nicht von seiner alleinigen Haftung gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung, in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, dass keine illegalen Arbeitskräfte eingesetzt werden und keine Schwarzarbeit im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung in seinem Betrieb geleistet wird. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dies auch von Nachunternehmern, die von ihm eingesetzt werden, eingehalten wird, und weist dies dem Auftraggeber auf Verlangen nach.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend beim Einsatz mittelbarer Nachunternehmer (Nach-Nachunternehmer).
- (4) Dieser Vertrag ist schriftlich geschlossen. Individuelle oder mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses. Individuelle Absprachen zwischen den Parteien haben Vorrang vor dieser Regelung.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, Deutschland. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.
- (6) Sollte eine Bestimmung in dieser Vereinbarung unwirksam oder ungültig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, die der unwirksamen nach Inhalt und wirtschaftlicher Auswirkung am nächsten kommt.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

-----  
**Für den Auftraggeber**

*(Unterschrift kann durch Zuschlagsschreiben ersetzt werden)*

-----  
**Für den Auftragnehmer**

*(Unterschrift kann durch Signatur in Angebotschreiben ersetzt werden)*